



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-679/2014				
öffentlich		Aktenzeichen:				
		Datum: 07.01.2014				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff:						
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
10.02.2014	Ortschaftsrat Bräsen					
10.02.2014	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
10.02.2014	Ortschaftsrat Senst					
11.02.2014	Ortschaftsrat Serno					
11.02.2014	Ortschaftsrat Zieko					
11.02.2014	Ortschaftsrat Hundeluft					
12.02.2014	Ortschaftsrat Thießen					
13.02.2014	Ortschaftsrat Stackelitz					
17.02.2014	Ortschaftsrat Ragösen					
17.02.2014	Ortschaftsrat Köselitz					
17.02.2014	Ortschaftsrat Wörpen					
19.02.2014	Ortschaftsrat Buko					
19.02.2014	Ortschaftsrat Klieken					
20.02.2014	Ortschaftsrat Möllensdorf					
20.02.2014	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
24.02.2014	Ortschaftsrat Düben					
25.02.2014	Haushalts- und Finanzausschuss					
26.02.2014	Hauptausschuss					
11.03.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt, entsprechend § 44 Abs. 3 Nr. 4a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2014.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 92 Abs. 1 GO LSA).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 93 Abs. 1 GO LSA).

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 1 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 1 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Stellenplan

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt). Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist (Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt)).
6. Eine Übersicht über die Budgets.
7. Ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X**

NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:
Haushalt 2014

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin